

Alles was Recht ist ...

Behandlung Jugendlicher: Wer ist hier aufzuklären? – in vielerlei Hinsicht eine Grenzfrage

Die Behandlung von Patienten kann bekanntlich zahlreiche rechtliche Probleme aufwerfen. Insbesondere bei Jugendlichen (Minderjährige ab einem Alter von 14 Jahren) stellt sich auch für den Urologen und Kinderchirurgen die Frage, wer aufzuklären ist: der Jugendliche oder die Eltern? Oder sowohl als auch?

Jugendlicher als Adressat

Aufzuklären ist der Jugendliche selbst, wenn der Arzt zu Beginn des Gesprächs zu der Einschätzung gelangt, dass sein Patient einsichtsfähig ist, also die nötige Reife besitzt, um Umfang, Art und Risiken der Behandlung bzw. des geplanten Eingriffs zu beurteilen.

Die Einsichtsfähigkeit ist dabei umso schneller zu bejahen, je mehr es sich um eine reine Routinebehandlung handelt und sich das Alter des Patienten dem Volljährigkeitszeitpunkt (18 Jahre) nähert. Umgekehrt gilt: Je schwerer, weniger dringlich und unübersehbarer in seinen Risiken und Folgen der Eingriff und je jünger der Patient ist, desto höher sind die Anforderungen an die Annahme der Einsichtsfähigkeit des Jugendlichen.

Eltern als Adressaten

Freilich werden sich auch jugendliche Patienten oft in Begleitung ihrer Eltern bzw. zumindest eines Elternteils

vorstellen. Dann stellt sich die Frage: Können oder müssen die Eltern in das Aufklärungsgespräch einbezogen werden? Oder verbietet genau dies die ärztliche Schweigepflicht? Es kommt – wie der Jurist gern sagt – darauf an:

Ist der **Jugendliche einsichtsfähig** und daher zur eigenverantwortlichen Entscheidung fähig, kommt es allein auf seine Entscheidung an. Der Wunsch der Eltern ist dann rechtlich unbeachtlich, ihr elterliches Sorgerecht tritt hinter die Einwilligungsmündigkeit zurück. Zwar gebührt der gemeinsamen Entscheidungsfindung des Jugendlichen mit seinen Eltern generell der Vorzug. Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Arzt weder verpflichtet noch – angesichts seiner Schweigepflicht! – berechtigt ist, die Eltern in irgendeiner Weise unter Umgehung des Jugendlichen (oder gar gegen seinen ausdrücklichen Willen) in das Behandlungsgeschehen einzubeziehen, selbst wenn aus Elternsicht ein entsprechendes Informationsbedürfnis besteht.

Etwas anderes würde ausnahmsweise nur dann gelten, wenn der erforderliche Schutz des minderjährigen Patienten vor Gefahren, Gewalt und Missbrauch einen „Bruch“ der Schweigepflicht rechtfertigen würde.



Dr. jur. Philip Schelling

Ist der **Jugendliche dagegen nicht einsichtsfähig**, müssen die Eltern (je nach Schwere des Eingriffs entweder nur ein Elternteil oder aber beide) informiert und aufgeklärt werden, allerdings nicht gänzlich am Minderjährigen vorbei: Nicht zuletzt mit Blick auf sein Vetorecht muss der Jugendliche auch hier in das Aufklärungsgespräch zumindest einbezogen werden.

Das neue **Patientenrechtsgesetz** fordert ausdrücklich, dass ihm Art, Umfang, Durchführung, Folgen, Risiken, Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung, Erfolgsaussichten und Behandlungsalternativen entsprechend seinem Verständnis mit Blick auf seinen Entwicklungsstand erläutert werden (vgl. § 630 e Abs. 5 BGB; wobei der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist, dass hier keineswegs nur Minderjährige höheren Alters angesprochen sind). Um diese rechtliche Vorgabe im Zweifel belegen zu können, sollte der Jugendliche den Aufklärungsbogen mit unterschreiben.

Praktische Umsetzung

Die dargestellten juristischen Vorgaben könnten in der Praxis etwa wie folgt umgesetzt werden:

– Das Erstgespräch zur Ermittlung der Einsichtsfähigkeit des Jugendlichen wird ohne die Eltern geführt. Der Wunsch, mit dem Jugendlichen zunächst kurz allein zu sprechen, dürfte dabei auch bei den Eltern auf Verständnis stoßen.

– Kommt der Arzt zu dem Ergebnis, dass der Jugendliche nicht einsichtsfähig ist, werden die Eltern hinzugerufen, um mit ihnen das Aufklärungsgespräch zu führen (wobei der Jugendliche in die Aufklärung einbezogen werden muss).

– Stellt sich heraus, dass der Jugendliche einsichtsfähig ist, sollte er gefragt werden, ob er mit der Hinzuziehung seiner Eltern zum Aufklärungsgespräch einverstanden ist.

– Ist der Jugendliche nicht damit einverstanden (z.B. weil er verhindern möchte, dass die Eltern im Rahmen der Anamnese von seinem Drogenkonsum oder einem stattgehabten Schwangerschaftsabbruch erfahren), muss das Aufklärungsgespräch mit ihm mit Blick auf die ärztliche Schweigepflicht unter Ausschluss seiner Eltern erfolgen.

Dass die Umsetzung in der Praxis nicht immer einfach ist, liegt auf der Hand. Aber dies steht für den Gesetzgeber und die Richter – wie so oft – auf einem ganz anderen Blatt.

Dr. jur. Philip Schelling

Fachanwalt für Medizinrecht
Kanzlei
Ulsenheimer – Friederich
Maximiliansplatz 12
80333 München
www.uls-frie.de